



### Inhalt:

- 180** Hinweis auf die Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
- 181** Feuerwehr-Aktionswoche 2013
- 182** Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 180** Hinweis auf die Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Das Landratsamt Eichstätt weist darauf hin, dass der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 im Oberbayerischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 15 vom 26.07.2013 (Seite 256/257) veröffentlicht hat.

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 181** Feuerwehr-Aktionswoche 2013

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 21. bis 29. September 2013 statt. Das Motto der Aktionswoche lautet:

**"Ehrensache! Mach mit."**

Im Rahmen der Feuerwehr-Aktionswoche findet am

Dienstag, 24. September 2013, um 19.00 Uhr

eine gemeinsame Übung der Freiwilligen Feuerwehren Eichstätt, Buchenhüll, Landershofen, Wasserzell und Wintershof

**beim Rathaus**

Marktplatz 11

statt.

Die Feuerwehr-Aktionswoche wird zum Anlass genommen, allen Frauen und Männern der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Eichstätt - an ihrer Spitze Stadtbrandinspektor Dieter Hiemer und Stadtbrandmeister Helmut Urlbauer sowie die Kommandanten und Vorstände der Stadtteilfeuerwehren und ihre Stellvertreter - für ihren gemeinnützigen Dienst in der Feuerwehr und für die geleisteten vorbildlichen Einsätze Dank und Anerkennung auszusprechen.

Die Stadt Eichstätt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten wie bisher alles tun, um ihre Feuerwehren mit technischem

Gerät so auszurüsten, dass sie ihren vielseitigen Aufgaben und ihrem verantwortungsvollen Dienst für die Bevölkerung gerecht werden können.

Eichstätt, 12.09.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

### Bekanntmachungen anderer Behörden

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

- 182** Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünlandflächen im Landkreis Eichstätt**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**01. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 3.2 -

Fachzentrum Agrarökologie Boden

Pfaffenhofen, den 11.09.2013

gez. Ilmberger, LD